



RECHTSANWALTSKAMMER KARLSRUHE

Karlsruhe, den 24.02.2022

RAK Karlsruhe, Reinhold-Frank-Str. 72, 76133 Karlsruhe

R U N D S C H R E I B E N 2/2022

Liebe Kolleginnen und Kollegen,

Bund und Länder beabsichtigen zu Ende März dieses Jahres weitgehende Lockerungen in der Erwartung, dass bis dahin der Höhepunkt der „Omikron-Welle“ überschritten sein wird. Dieser Hoffnung schließen wir uns gerne an und planen, die diesjährige Kammerversammlung am

**Mittwoch, den 27. Juli 2022, 15 Uhr s.t.
im Hotel „Europäischer Hof“ in Heidelberg**

in Präsenz durchzuführen. Wir sind zuversichtlich, dass die Versammlung stattfinden kann und freuen uns über Ihre Teilnahme!

Näheres hierzu, wie auch zu vielen weiteren Themen finden Sie in diesem Rundschreiben. Hinweisen darf ich auch noch einmal auf die Wahl zum Kammervorstand. Die zur Wahl stehenden Kandidatinnen und Kandidaten stehen nun fest, Sie finden eine Kurzvorstellung der zur Wahl Stehenden auf der Webseite der Kammer unter www.rak-karlsruhe.de. Dort finden Sie unter der Schaltfläche „Vorstandswahl 2022“ auch alle erforderlichen weiteren Informationen zu der zwischen dem 23. März und dem 8. April 2022 stattfindenden Wahl. Bitte machen Sie von Ihrem Wahlrecht Gebrauch und bleiben Sie bitte alle gesund!

Mit freundlichen und kollegialen Grüßen
Ihr

gez. Haug

André Haug
Präsident

Inhaltsübersicht

I.	Anmeldefrist ReFa-Prüfung Sommer 2022 verlängert bis 07.03.2022	3
II.	Ankündigung der Kammerversammlung 2022	4
III.	Fachanwälte: Nachweis der Erfüllung der Fortbildungsverpflichtung in 2021	5
IV.	Lehrgang „Geprüfte/r Rechtsfachwirt/in“: Beginn August 2022	5
V.	Fortbildungsveranstaltungen der Kammer 2022: Neues Onlineportal!	6
VI.	Aufkündigung von Sammelanderkonten	6
VII.	Wichtige Neuregelung zur Vertreterbestellung sowie zur Befreiung von der Kanzleipflicht seit 01.08.2021	7
VIII.	GeldwäscheG I: 6. Auflage der AAH zum GwG (AAH) beschlossen	7
IX.	GeldwäscheG II: Neue Regelung zum Transparenzregister u. a. seit 01.08.2021	8
X.	GeldwäscheG III: Identifizierung des Mandanten nach Maßgabe des GwG	9
XI.	beA und ERV I: Seit 01.01.2022 gilt die sog. aktive Nutzungspflicht im ERV!	9
XII.	beA und ERV II: Änderungen im automatisierten Mahnverfahren seit 01.10.2021	10
XIII.	beA und ERV III: Anwaltliche Prüf- und Sorgfaltspflichten beim Versand per beA	10
XIV.	beA und ERV IV: Elektron. Vordruck für das arbeitsgerichtliche Mahnverfahren	11
XV.	beA und ERV V: Einrichtung eines (beBPo) für alle Gerichte und Staatsanwaltschaften in BW	11
XVI.	beA und ERV VI: Seit 01.01. 2022 gibt es das elektronisches Bürger- und Organisationenpostfach (eBO)	12
XVII.	Gerichtsvollziehergebühren seit 01.11.2021 erhöht	12
XVIII.	BRAK-Ausschuss Arbeitsrecht: Aktualisierte Informationen zur Corona-ArbSchV und § 28b IfSG	12
XIX.	BRAK-Ausschuss Steuerrecht: Aktualisierung des „ABC – Steuerfragen für Rechtsanwälte“	13
XX.	BRAK-Ausschuss Sozialrecht: Entschädigung nach dem IfSG für von der Corona-Pandemie betroffene Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte	13
XXI.	Hinweise zur Vertretung im Migrationsrecht: Schulungsmaterial „Access for Justice for Migrants“	13
XXII.	BRAK-Ausschuss Außergerichtliche Streitbeilegung: Neugefasstes Informationsblatt zu Hinweispflichten	13
XXIII.	EGMR: Antragsfrist seit 01.02.2022 verkürzt	14
XXIV.	Besetzung des Anwaltsgerichtshofs Baden-Württemberg	14
XXV.	Tätigkeitsbericht der Schlichtungsstelle der Rechtsanwaltschaft für 2021	14
XXVI.	beA und ERV VII: 2. ERVB 2022 bringt Anhebung der Mengenbeschränkungen im ERV	14

I. Rechtsanwaltsfachangestelltenprüfung Sommer 2022: Verlängerung der Anmeldefrist bis 07.03.2022

Die Rechtsanwaltsfachangestelltenprüfung (**neuer** Bildungsplan/**neue** Ausbildungsverordnung) Sommer 2022 findet an den Berufsschulen in Heidelberg, Karlsruhe und Mannheim statt, und zwar

Mittwoch, 04. Mai 2022	08.30 bis 11.00 Uhr	Rechtsanwendung
Donnerstag, 05. Mai 2022	08.30 bis 09.30 Uhr 10.00 bis 11.00 Uhr 11.30 bis 13.00 Uhr	Wirtschafts- und Sozialkunde Geschäfts- und Leistungsprozesse Vergütung und Kosten
Freitag, 06. Mai 2022	08.30 bis 09.30 Uhr 10.00 bis 12.00 Uhr	Gemeinschaftskunde Deutsch

Zur Prüfung werden zugelassen

- Auszubildende, deren Ausbildungszeit bis **spätestens 31. August 2022** beendet ist oder die verhindert waren, an einer vorangegangenen Prüfung teilzunehmen
- Auszubildende, die eine vorangegangene Prüfung nicht bestanden haben
- Auszubildende, die nach Anhören des Ausbilders und der Berufsschule vor Ablauf der Ausbildungszeit zugelassen werden, wenn die Leistungen dies rechtfertigen und zu erwarten ist, dass das Ausbildungsziel erreicht wird.
- Zur Abschlussprüfung kann auch zugelassen werden, wer mindestens das Eineinhalbfache der Zeit, die als Ausbildungszeit vorgeschrieben ist, in dem Beruf tätig gewesen ist, in dem sie/er die Prüfung ablegen will

Die Anmeldungen bzw. Anträge auf Zulassung zur vorgezogenen Abschlussprüfung müssen bis spätestens

07. März 2022

bei der Kammergeschäftsstelle eingegangen sein. Beizufügen sind folgende Unterlagen:

- Anschreiben
- Kopie der Bescheinigung über die Teilnahme an der Zwischenprüfung
- Zeugnis des Ausbilders
- Lebenslauf (mit **aktueller** Adresse des Auszubildenden)
- Berichtshefte (bitte auf Unterzeichnung achten)
- Kopie des letzten Schulzeugnisses

Bei einer Wiederholungsprüfung sind Ort und Datum der vorangegangenen Prüfung mitzuteilen.

Mit der **Anmeldung** zur Prüfung ist auch die **Prüfungsgebühr** von
auf das Konto der Rechtsanwaltskammer Karlsruhe bei der
Volksbank Karlsruhe Baden-Baden eG
IBAN: DE95 6619 0000 0000 0379 74
BIC: GENODE61KA1

50,00 €

einzubezahlen.

II. Ankündigung der Kammerversammlung (Jahreshauptversammlung) 2022

Die diesjährige Kammerversammlung wird am

**Mittwoch, den 27. Juli 2022, 15.00 Uhr s.t.,
im Hotel Europäischer Hof, Friedrich-Ebert-Anlage 1, 69117 Heidelberg,**

stattfinden. Hierzu laden wir Sie bereits jetzt ein und freuen uns auf rege Teilnahme.

Die vorläufige

T A G E S O R D N U N G

geben wir Ihnen wie folgt bekannt:

1. Berichte des Präsidenten und der Vorstandsmitglieder über das Geschäftsjahr 2021
2. Kassenbericht des Schatzmeisters für das Jahr 2021

Den Jahresbericht und Kassenbericht 2021 erhalten Sie mit der endgültigen Tagesordnung.

Nach den Berichten besteht jeweils Gelegenheit zur Aussprache.

3. Entlastung des Vorstandes
4. Beschlussfassung über etwaige Satzungsänderungen
Vom Vorstand noch vorzuschlagende Änderungen werden in einem der nächsten Kammerrundschreiben mit Bekanntgabe der endgültigen Tagesordnung veröffentlicht.
5. Bestellung eines Kassenprüfers
6. Festsetzung des Kammerbeitrages für die Zeit ab 01.01.2023
7. Bericht des Herrn RA Klaus Hornung, Mitglied des Kammervorstands, über die Delegationsreise der BRAK nach Israel vom 24. - 29.04.2022 (Umsetzung des Freundschaftsvertrags mit der Israel Bar Association)
8. Verschiedenes

Da die Kammerversammlung als Präsenzveranstaltung stattfinden soll, sind bei der Teilnahme die Vorgaben der dann gültigen Corona-Landesverordnung zu beachten.

Anträge der Kammermitglieder **zur Tagesordnung** sind **bis spätestens**

29. April 2022

bei der Kammergeschäftsstelle in Textform einzureichen.

Im Anschluss an die Kammerversammlung laden wir die Teilnehmer/innen zu einem **gemeinsamen Abendessen** sehr herzlich ein.

III. Fachanwälte: Nachweis der Erfüllung der Fortbildungsverpflichtung im Jahr 2021

Alle Kolleginnen und Kollegen, welche einen oder mehrere Fachanwaltstitel führen, werden daran erinnert, ihre Fortbildungsnachweise für das Jahr 2021 (je Fachanwaltsbezeichnung mindestens 15 Zeitstunden) bis spätestens **28. Februar 2022** bei der Kammergeschäftsstelle einzureichen.

Bitte übersenden Sie Ihre Nachweise per E-Mail, per beA oder in Kopie; eine Rücksendung gleichwohl eingereichter Originalunterlagen erfolgt nicht.

Bedenken Sie bitte, dass die Geschäftsstelle der Rechtsanwaltskammer Karlsruhe inzwischen jährlich für über 1.700 Fachanwälte die Erfüllung der Fortbildungspflicht von jeweils 15 Stunden kontrollieren muss. Halten Sie daher bitte den Aufwand so gering wie möglich und weisen Sie, § 15 V FAO entsprechend, die **Erfüllung der Fortbildungspflicht** in einer Sendung gesammelt nach und nicht nach jeder Fortbildungsveranstaltung die Teilnahme hieran.

Wir weisen darauf hin, dass keine Bestätigung erfolgt, dass der Fortbildungsverpflichtung im Einzelfall Genüge getan ist. Sie erhalten nur dann eine Nachricht der Kammergeschäftsstelle, wenn Bedenken gegen die ordnungsgemäße Erfüllung der Fortbildungsverpflichtung bestehen.

Bitte beachten Sie, dass für nach Ablauf des 28.02.2022 versandte Mahnschreiben gemäß §§ 3, 5 Abs. 2 der Gebührensatzung der RAK Karlsruhe eine Verwaltungsgebühr in Höhe von je 20,00 € anfällt.

Wird die Fortbildungspflicht nicht erfüllt, kann der Vorstand der Rechtsanwaltskammer die Erlaubnis zum Führen der Fachanwaltsbezeichnung widerrufen, § 25 FAO.

Mit Beschluss vom 05.05.2014 (AnwZ (Brfg) 76/13) hat der BGH festgestellt, dass die in einem Kalenderjahr versäumte Fortbildung im Folgejahr nicht nachgeholt werden kann. Allerdings hat der Kammervorstand bei seiner Entscheidung nach pflichtgemäßem Ermessen alle Umstände des Einzelfalls zu berücksichtigen. Hierbei kann beispielsweise von Bedeutung sein, ob die Versäumung der Fortbildung krankheitsbedingt war, aber auch, ob im Folgejahr verstärkt Fortbildung betrieben wird.

Es empfiehlt sich daher, in entsprechenden Fällen dem Kammervorstand umgehend schriftlich die Gründe für die (teilweise) Versäumung der Fortbildungspflicht vorzutragen.

IV. Lehrgang zur Erlangung der Qualifikation „Geprüfter Rechtsfachwirt/ Geprüfte Rechtsfachwirtin“: Beginn 27. August 2022

Auch in 2022 führt die RAK Karlsruhe wieder den Fortbildungslehrgang zur/zum „Geprüften Rechtsfachwirtin/Geprüften Rechtsfachwirt“ durch. Der Lehrgang beginnt am 27. August 2022; die Veranstaltungen finden in Bruchsal, Bürgerzentrum, statt. Die Teilnehmerzahl ist auf 30 Personen begrenzt. Die **Anmeldefrist** läuft am 10.07.2022 ab. Bitte beachten Sie, dass der Lehrgang wegen einer großen Zahl an Teilnahmeinteressenten bereits früher ausgebucht sein kann. Alle weiteren Informationen finden Sie in unserer **Lehrgangs-Ausschreibung** (<https://www.rak-karlsruhe.de/files/rak/assets/downloads/Ausbildung/Lehrgang%20Rechtsfachwirt%202022%20Ausschreibung.pdf>).

Weitere Informationen zum Lehrgang, insbesondere zu den Zulassungsvoraussetzungen und den erforderlichen Anmeldungsunterlagen, finden Sie unter <https://www.rak-karlsruhe.de/fuer-anwaelte-und-kanzleien/ausbildung/rechtswachwirtslehrgang-der-rak-karlsruhe>. Informationen zu Fördermöglichkeiten, z. B. „Meister-BAföG“, finden Sie auf unserer Homepage unter <https://www.rak-karlsruhe.de/fuer-anwaelte-und-kanzleien/ausbildung/rechtswachwirtsbegabtenfoerderung>.

V. Fortbildungsveranstaltungen der Kammer in 2022: Neues Onlineportal!

Für die Fortbildung unserer Kammermitglieder und deren Mitarbeiter/innen haben wir eine Reihe von Veranstaltungen vorbereitet. Wir werden unser Fortbildungsangebot im Laufe des Jahres nach Möglichkeit bei Bedarf oder auf Wunsch unserer Mitglieder noch erweitern.

Derzeit bieten wir aufgrund der Corona-Pandemie fast ausschließlich Online-Veranstaltungen an. Sollte sich die Situation im Laufe des Jahres zum Besseren wenden, werden wir uns bemühen, auch wieder Präsenzveranstaltungen anzubieten.

Um Ihnen den Überblick über das Veranstaltungsangebot und insbesondere die Anmeldung zu Veranstaltungen zu erleichtern, hat die Kammer ein Onlineportal unter der Adresse <https://seminare.rak-karlsruhe.de/> eingerichtet, welches auch auf der Startseite unseres Internetauftritts (www.rak-karlsruhe.de) verlinkt ist. Die Anmeldung zu Veranstaltungen ist nunmehr viel einfacher und daher nur noch über das Onlineportal möglich.

VI. Kündigung von Sammelanderkonten durch Banken

Die Veröffentlichung neuer „Auslegungs- und Anwendungshinweise zum GeldwäscheG – Besonderer Teil: Kreditinstitute“ durch die BaFin hat dazu geführt, dass, wie Ende Januar 2022 bekannt wurde, eine Reihe von Banken sich veranlasst sahen, Sammelanderkonten von Kolleginnen und Kollegen zu kündigen. Eine Anhörung oder Beteiligung der BRAK im Rahmen dieser Änderung war nicht erfolgt; die BRAK wurde über die Änderung auch nicht unterrichtet.

Da Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte gemäß § 43a BRAO i. V. m. § 4 BORA berufsrechtlich verpflichtet sind, Fremdgelder entweder unverzüglich an den Empfangsberechtigten weiterzuleiten oder auf ein Anderkonto einzuzahlen, kann die Kündigung von Sammelanderkonten im Kanzleialltag zu erheblichen Problemen führen.

Eine Schnellumfrage der BRAK, an welcher über 9.600 Kolleginnen und Kollegen teilgenommen haben ergab, dass bereits gegenüber ca. 21 % der Umfrageteilnehmer das Sammelanderkonto bankseits gekündigt wurde.

Die BRAK hat für die Kolleginnen und Kollegen ein Informationsschreiben zur Vorlage bei deren Bank vorbereitet: <https://www.rak-karlsruhe.de/files/rak/assets/downloads/Geldwaesche/Anderkonten%20Schreiben%20f%C3%BCr%20RAe%20Vorlage%20Bank.pdf>

Ausführliche Informationen zur zwischenzeitlichen Entwicklung und insbesondere zu den Aktivitäten der BRAK finden Sie unter folgenden Links:

- <https://www.brak.de/newsroom/news/banken-kuendigen-anwaltliche-sammelanderkonten/>
- <https://www.brak.de/presse/presseerklarungen/2022/brak-kritisiert-kuendigung-anwaltlicher-sammelanderkonten-durch-banken/>
- <https://www.brak.de/newsroom/news/auslegungs-und-anwendungshinweise-fuer-kreditinstitute-der-bafin/>

- <https://www.brak.de/presse/presseerklaerungen/2022/ein-fuenftel-aller-anwaltlichen-anderkonten-gekuendigt/>
- Bundesweite Auswertung der BRAK-Umfrage: https://www.brak.de/fileadmin/04_fuer_journalisten/presseerklaerungen/2022-02-15-Ergebnis-BRAKUmfrage-Auswertung_K%C3%BCndg_Sammel-Anderkonten.pdf
- Auswertung der BRAK-Umfrage für Baden-Württemberg:
- https://www.rak-karlsruhe.de/files/rak/assets/downloads/Geldwaesche/Anderkonten_Baden-W%C3%BCrttemberg.pdf

Aktuelle Informationen zur weiteren Entwicklung finden Sie im Newsroom der BRAK (<https://www.brak.de/newsroom/>).

VII. Wichtige Neuregelung zur Vertreterbestellung sowie zur Befreiung von der Kanzleipflicht seit 01.08.2021

Das Gesetz zur Modernisierung des notariellen Berufsrechts und zur Änderung weiterer Vorschriften vom 25.06.2021, welches am 01.08.2021 in Kraft getreten ist, hat wesentliche Änderungen im Recht der Vertretung mit sich gebracht. Insbesondere müssen (niedergelassene) Rechtsanwälte wie auch Rechtsanwältinnen, die bei einem anwaltlichen Arbeitgeber angestellt sind, dem von ihnen selbst bestellten Vertreter zwingend einen Zugang zu ihrem beA in einem bestimmten Mindestumfang einräumen.

Syndikusrechtsanwälte (ohne zusätzliche Zulassung als niedergelassener Rechtsanwalt) können keinen Vertreter bestellen, sondern müssen unter bestimmten Voraussetzungen der Kammer einen Zustellungsbevollmächtigten benennen; diesem müssen sie ebenfalls bestimmte Zugangsrechte an ihrem beA einräumen.

Von der Kanzleipflicht befreite Rechtsanwältinnen mussten der Kammer schon bisher einen Zustellungsbevollmächtigten benennen. Auch sie müssen jetzt gemäß § 30 Abs. 1 Satz 2 BRAO diesem bestimmte Zugangsrechte an ihrem beA einräumen.

Ausführliche Hinweise zur Neuregelung und zur Einräumung von Rechten finden Sie unter <https://www.rak-karlsruhe.de/fuer-anwaelte-und-kanzleien/zulassung/vertretung-53-brao>.

VIII. GeldwäscheG I: 6. Auflage der Auslegungs- und Anwendungshinweise zum GwG (AAH) beschlossen

Der Kammervorstand hat am 24.11.2021 die 6. Auflage der vom Arbeitskreis Geldwäscheaufsicht erarbeiteten und vom Präsidium der BRAK am 18.10.2021 beschlossenen „Auslegungs- und Anwendungshinweise zum GwG“ (Stand: Oktober 2021) genehmigt und auf der Website unter <https://www.rak-karlsruhe.de/die-rak-karlsruhe/publikationen/downloadbereich>, dort unter dem Button „Geldwäscheaufsicht“, sowie unter <https://www.rak-karlsruhe.de/fuer-anwaelte-und-kanzleien/service/geldwaescheaufsicht>, dort unter dem Button „Downloads“, veröffentlicht. An den genannten Stellen finden Sie auch eine Fassung der AAH, aus welchen die Änderungen in der 6. Auflage gegenüber der 5. Auflage ersichtlich sind.

Unter den beiden Links finden Sie darüber hinaus weitere Handreichungen und Informationen zum GeldwäscheG.

IX. GeldwäscheG II: Neue Regelung zum Transparenzregister u. a. seit 01.08.2021

Am 01.08.2021 ist das Gesetz zur europäischen Vernetzung der Transparenzregister und zur Umsetzung der Richtlinie 2019/1153 des europäischen Parlaments und des Rates vom 20.06.2019 zur Nutzung von Finanzinformationen für die Bekämpfung von Geldwäsche, Terrorismusfinanzierung und sonstigen schweren Straftaten (Transparenzregister- und Finanzinformationsgesetz, TraFinG, BGBl 2021 I, 2083) in Kraft getreten.

Das Gesetz soll einerseits der Verbesserung der praktischen und digitalen Nutzbarkeit des Transparenzregisters einschließlich der Schaffung der datenseitigen Voraussetzungen der in 2021 erfolgenden europäischen Transparenzregistervernetzung gemäß der 4. EU-Geldwäscherichtlinie (2015/839) und der EU-Finanzinformationsrichtlinie (2019/1153) dienen; andererseits soll ein verbesserter EU-weiter Austausch von Kontenregister- und Finanzinformationen mit Europol ermöglicht werden.

Was unterscheidet das neue Transparenzregister von seinem Vorgänger?

Bis zum Ablauf des 31.07.2021 sah § 20 Abs. 2 GwG a.F. eine sogenannte Mitteilungsfiktion vor: Sofern sich die erforderlichen Angaben zu den wirtschaftlich Berechtigten bereits vollständig und korrekt aus anderen elektronisch abrufbaren Registern (z.B. Handelsregister oder Partnerschaftsregister etc.) ergaben, war keine zusätzliche Mitteilung an das Transparenzregister erforderlich. Das alte Transparenzregister war damit ein „Auffangregister“.

Mit Inkrafttreten des TraFinG am 01.08.2021 ist der bisherige § 20 Abs. 2 GwG und damit die Mitteilungsfiktion weggefallen. Seither ist das Transparenzregister von einem Auffangregister zu einem Vollregister geworden.

Dies hat zur Folge, dass juristische Personen des Privatrechts und eingetragene Personengesellschaften, aber auch Vereinigungen mit Sitz im Ausland, wenn sie sich verpflichten, Eigentum an einer im Inland gelegenen Immobilie zu erwerben (§ 20 Abs. 1 GwG) sowie Verwalter von Trusts mit Wohnsitz oder Sitz in Deutschland (§ 21 Abs. 1 GwG), jeweils die in § 19 Abs. 1 GwG aufgeführten Angaben zum wirtschaftlich Berechtigten selbst einzuholen, aufzubewahren, auf aktuellem Stand zu halten und der registerführenden Stelle unverzüglich zur Eintragung in das Transparenzregister mitzuteilen haben.

Wichtig: Rechtsanwalts-GmbHs (einschließlich der UG) und Partnerschaften müssen gemäß § 59 Abs. 8 GwG die nach § 19 Abs. 1 GwG erforderlichen Angaben bis spätestens zum 30.06.2022 der registerführenden Stelle zur Eintragung in das Transparenzregister mitteilen. Für AG, SE und KGaA endet diese Frist bereits mit dem 31.03.2022.

Bei Nichtbeachtung drohen Bußgelder gemäß § 56 Abs. 1 Nr. 55 GwG, soweit nicht gemäß § 59 Abs. 9 GwG zeitlich vorübergehende Ausnahmen vorgesehen sind.

Weitere Informationen zum Transparenzregister finden Sie unter <https://www.transparenzregister.de>.

Der Vollständigkeit halber bleibt anzumerken, dass durch das TraFinG auch § 3a in das GwG eingefügt wurde, welcher festhält, dass die Verhinderung und Bekämpfung von Geldwäsche nach den Anforderungen des GwG einem risikobasierten Ansatz folgt. Dies gilt auch für die Überwachungstätigkeit der Rechtsanwaltskammern als Aufsichtsbehörden.

X. GeldwäscheG III: Identifizierung des Mandanten nach Maßgabe des GeldwäscheG

Wer als Rechtsanwalt an Kataloggeschäften und Katalogtätigkeiten gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 10 GwG mitwirkt, muss vor Begründung, spätestens aber unverzüglich während der Begründung einer Mandatsbeziehung seine(n) Mandanten identifizieren. Bei natürlichen Personen sind nicht nur die Mindestangaben nach § 11 Abs. 4 Nr. 1 GwG zu erheben und gemäß § 8 GwG zu dokumentieren, sondern auch gemäß §§ 12, 13 GwG mit angemessenen Mitteln zu überprüfen.

Bei der Identifizierung von wirtschaftlich Berechtigten einer juristischen Person bedarf es seit der am 01.08.2021 in Kraft getretenen Neufassung des GeldwäscheG zunächst der Einholung eines Transparenzregisterauszugs und zusätzlich risikoangemessener Maßnahmen zur Verifizierung der dortigen Eintragungen.

Werden die Identifizierungspflichten nicht sorgfältig erfüllt, können erhebliche Bußgelder gemäß § 56 GwG drohen.

Mit der praktischen Umsetzung der Identifikationspflichten befasst sich ein Aufsatz des Herrn RA Christian Bluhm, Referent für Geldwäschaufsicht bei der hanseatischen Rechtsanwaltskammer Hamburg mit dem Titel „GeldwäscheG: Weiß ich wirklich, wer mein Mandant ist?“ (<https://kammerreport.rak-hamburg.de/2022-01/inhalt/beruf-und-recht/geldwaeschegesetz-weiss-ich-wirklich-wer-mein-mandant-ist/>). Hinweisen dürfen wir auch auf einen Aufsatz des Herrn RA Christian Bluhm im BRAK-Magazin 6/2021, Seite 14 ff, mit dem Titel „Geldwäsche? Damit habe ich nichts zu tun - oder doch?“ (https://www.brak-mitteilungen.de/BRAK-Magazin_6-2021-komprimiert.pdf) mit einem Überblick über die häufigsten Fälle, welche zu einer verpflichteten Stellung nach § 2 Abs. 1 Nr. 10 GwG führen.

XI. beA und ERV I: Ab 01.01.2022 gilt die sog. aktive Nutzungspflicht im ERV!

Mit dem 01.01.2022 tritt die aktive Nutzungspflicht gemäß §§ 130d ZPO, 14b FamFG, 46g ArbGG, 65d SGG, 55d VwGO, 52d FGO und 32d StPO, auch i. V. m. § 110c OWiG, in Kraft. Schriftsätze und Anlagen müssen dann zwingend elektronisch eingereicht werden, da sie ansonsten unheilbar (form-)unwirksam sind. Die elektronische Einreichung hat auf einem sicheren Übermittlungsweg zu erfolgen, §§ 130a Abs. 4 ZPO, 4 Abs. 1 ERVV. Für Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte empfiehlt sich das beA als sicherer Übermittlungsweg, zumal sie ein solches ohnehin betriebsbereit vorhalten müssen, § 31a Abs. 6 BRAO.

Die BRAK hat unter <https://portal.beasupport.de/neuigkeiten/informationen-zur-aktiven-nutzungspflicht-ab-01012022> ausführliche Informationen zu den Themen

- Was bedeutet „aktive Nutzungspflicht“?
- Wie funktioniert die elektronische Übermittlung?
- Wie ist das Dokument zu signieren?
- Wie kann ich prüfen, ob meine Nachricht erfolgreich versandt wurde?
- Wie ist zu verfahren, wenn die Justiz aus technischen Gründen nicht auf elektronischem Wege erreichbar ist?
- Ersatzeinreichung bei Überschreiten der zulässigen Datenmenge
- Nützliche Links

bereitgestellt.

Ist die elektronische Einreichung aus technischen Gründen vorübergehend nicht möglich, bleibt die Übermittlung nach den Allgemeinen Vorschriften zulässig, § 130d Satz 2 ZPO. Allerdings ist die vorübergehende Unmöglichkeit bei der Ersatzeinreichung oder unverzüglich danach glaubhaft zu machen; auf Anforderung ist ein elektronisches Dokument nachzureichen, §130d Satz 3ZPO.

Unter <https://www.rak-karlsruhe.de/files/rak/assets/downloads/beA%20und%20Kammerl-dent-Verfahren/BRAK%20Ersatzeinreichung%20bei%20technischen%20St%C3%B6run-gen.pdf> finden Sie **eine Handreichung der BRAK zur Ersatzeinreichung bei technischen Störungen.**

Im beA-Newsletter der BRAK 1/2022 vom 07.01.2022 finden Sie [Hinweise zu den formalen Anforderungen bei der Übermittlung elektronischer Dokumente sowie zur Rechtevergabe für Vertretungen und Zustellungsbevollmächtigte.](#)

XII. beA und ERV II: Änderungen im automatisierten Mahnverfahren seit 01.10.2021

Das Gesetz zur Förderung verbrauchergerechter Angebote im Rechtsdienstleistungsmarkt bringt unter anderem als entscheidende Änderung die Möglichkeit mit, künftig auch im Mahnverfahren niedrigere Gebühren als die gesetzliche Vergütung nach RVG zu vereinbaren oder sogar ganz auf die Vergütung zu verzichten. Diese Änderung trat am 01.10.2021 in Kraft. Das Ministerium der Justiz und für Migration Baden-Württemberg, welches auch als Koordinierungsstelle für das automatisierte Mahnverfahren fungiert, informierte darüber, dass der Online-Mahnantrag derzeit auf die Änderungen durch das genannte Gesetz vorbereitet wird, da die entsprechenden Angaben ab dem Stichtag im Mahnantrag abgefragt werden müssen.

Achtung: Im Rahmen der Umstellung des Mahnantrags ergeben sich auch wesentliche Änderungen an der Schnittstelle für alle Rechtsanwälte, die zur Erstellung eines nur maschinell lesbaren Datenformats eine Branchensoftware oder eine selbst programmierte Schnittstelle benutzen, da die bisherige Schnittstelle nicht ausreicht, die neuen Wahlmöglichkeiten abzubilden. Da ab dem 01.10.2021 die Antragsdaten im neuen Format angeliefert werden müssen und Daten im bisherigen Datenformat zu fehlerhaften Ergebnissen führen können, muss zwingend ab dem 01.10.2021 die Software über die neue Schnittstelle verfügen.

Das Justizministerium Baden-Württemberg als Koordinierungsstelle hat die Hersteller von Kanzlei Software-Programmen bereits informiert, empfiehlt aber dringend allen Nutzern von Kanzleisoftware, sich mit dem Hersteller ihrer Software in Verbindung zu setzen, um die Aktualisierung der verwendeten Software abzustimmen.

Nutzer von selbst programmierter Software können die Änderungen unter poststelle@jum.bwl.de abfragen.

XIII. beA und ERV III: Anwaltliche Prüf- und Sorgfaltspflichten beim Versand per beA

Die zwischenzeitlich vorliegende Rechtsprechung zeigt, dass die Gerichte hohe Anforderungen an die Prüf- und Sorgfaltspflichten des Rechtsanwalts beim Versand per beA stellen. Frau RAin Julia von Seltmann, Geschäftsführerin bei der BRAK, hat sich mit den Anforderungen anhand zweier aktueller Urteile befasst. Hier finden Sie ihren [Artikel](#) (bereits veröffentlicht in den BRAK-Mitteilungen 4/2021).

XIV. beA und ERV IV: Elektronischer Vordruck für das arbeitsgerichtliche Mahnverfahren

Mit Rundschreiben vom 10.01.2022 hat die BRAK die Regionalkammern zum genannten Thema wie folgt unterrichtet:

"Ab dem 01.01.2022 sind gemäß § 46g ArbGG vorbereitende Schriftsätze und deren Anlagen sowie schriftlich einzureichende Anträge und Erklärungen, die durch einen Rechtsanwalt, durch eine Behörde oder eine juristische Person des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihr zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse eingereicht werden, als elektronisches Dokument zu übermitteln. Von dieser Verpflichtung sind auch Mahnanträge nach § 46a ArbGG erfasst.

Leider sind die Arbeiten des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales (BMAS) zur Anpassung der Verordnung zur Einführung von Vordrucken für das arbeitsgerichtliche Mahnverfahren an die zum 01.01.2022 geltende Verpflichtung für Anwälte, Behörden und juristische Personen mit den Arbeitsgerichten elektronisch zu kommunizieren, nicht abgeschlossen.

Über die AG Elektronischer Rechtsverkehr der Bund-Länder-Kommission für Informationstechnik in der Justiz haben wir erfahren, dass das Landesjustizministerium Rheinland-Pfalz die beigefügten elektronischen Mahnantragsformulare entwickelt und in Abstimmung mit dem BMAS angepasst hat. Die anderen Länder stellen diese nun zum Teil auf ihre Homepages mit dem Hinweis, dass die Verordnung zur Einführung von Vordrucken für das arbeitsgerichtliche Mahnverfahren noch keine elektronischen Mahnvordrucke kennt und die beigefügten Formulare genutzt werden sollten, um dem Anwendungsvorrang des ArbGG vor der Verordnung Genüge zu tun."

Da uns bisher noch nicht bekannt ist, welche Länder diese Vordrucke aus Rheinland-Pfalz übernehmen, empfehlen wir Ihnen, vor deren Verwendung in anderen Bundesländern die Homepage der jeweiligen Landesjustizverwaltung auf weitere Informationen zu überprüfen.

Hier finden Sie die Formulare aus Rheinland-Pfalz:

- [Antrag Mahnbescheid](#)
- [Antrag Vollstreckungsbescheid](#)
- **Ausfüllhinweise für Mahn- und Vollstreckungsbescheid:** <https://www.rak-karlsruhe.de/files/rak/assets/downloads/beA%20und%20KammerIdent-Verfahren/ArbG%20Ausf%C3%BCllhinweise%20MB%20VB%20RLP%202022.pdf>

XV. beA und ERV V: Einrichtung eines besonderen elektronischen Behördenpostfachs (beBPo) für alle baden-württembergischen Gerichte und Staatsanwaltschaften

Das Justizministerium Baden-Württemberg weist darauf hin, dass seit dem 01.01.2022 aufgrund des Gesetzes zur Förderung des elektronischen Rechtsverkehrs mit den Gerichten nicht nur für Rechtsanwälte die aktive Teilnahme am ERV verpflichtend ist, sondern dass auch Behörden und sonstige juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse den Gerichten ab diesem Stichtag sämtliche vorbereitenden Schriftsätze, deren Anlagen sowie schriftlich einzureichenden Anträge und Erklärungen als elektronisches Dokument übermitteln müssen.

Diese aktive Nutzungspflicht gilt auch für die Justizbehörden selbst, soweit sie nicht in ihrer Funktion als Organ der Rechtspflege, sondern in der Funktion als Verwaltungsbehörde tätig werden (vergl. § 1 Abs. 4EGovG BW). In allen Gerichten und Staatsanwaltschaften der baden-württembergischen Justiz wird daher ein besonderes elektronisches Behördenpostfach

(beBPo) eingerichtet, das zur Teilnahme dieser Dienststellen am ERV in Verwaltungsangelegenheiten genutzt werden wird. Im SAFE-Verzeichnis, dem „Adressbuch“ des EGVP, lässt sich dieses beBPo von dem allgemeinen, bereits bestehenden EGVP-Postfach eines jeweiligen Gerichts wie folgt unterscheiden: Die Bezeichnung des beBPo im SAFE-Verzeichnis lautet

stets „< **Name der Dienststelle**> - **Verwaltungsabteilung**“, also z. B. „Oberlandesgericht Karlsruhe – Verwaltungsabteilung“.

Bitte beachten Sie: Das Verwaltungspostfach der Gerichte und Staatsanwaltschaften ist nicht für die Teilnahme am allgemeinen Rechtsverkehr, sondern ausschließlich für Verwaltungsangelegenheiten der jeweiligen Dienststelle bestimmt.

Soweit Rechtsanwälte die Gerichte oder Staatsanwaltschaften in deren Funktion als Organ der Rechtspflege adressieren, also insbesondere Schriftsätze zu Gerichtsverfahren einreichen, sind diese Sendungen weiterhin ausschließlich an das allgemeine EGVP-Postfach dieser Dienststellen zu richten.

XVI. beA und ERV VI: Seit 01.01.2022 gibt es das elektronische Bürger- und Organisationenpostfach (eBO)

Mit dem am 05.10.2021 im Bundesgesetzblatt verkündeten Gesetz zum Ausbau des elektronischen Rechtsverkehrs mit den Gerichten steht ab dem 01.01.2022 das eBO zur Verfügung. Dieses bietet auch für Privatpersonen, Verbände, Unternehmen und sonstige Organisationen einen sicheren Übermittlungsweg im elektronischen Rechtsverkehr. Insbesondere soll es auch von Organisationen, welche häufiger an gerichtlichen Verfahren beteiligt sind (z.B. Gewerkschaften, Verbraucherzentralen und Inkassodienstleistern) genutzt werden.

Die Einrichtung setzt eine Identifizierung des künftigen Inhabers durch einen Notar oder über den elektronischen Personalausweis voraus. Das eBO ermöglicht, wie das beA, den schriftformwahrenden elektronischen Versand von Dokumenten an Gerichte und die elektronische Zustellung von Gerichten an eBO-Inhaber. Für bestimmte professionelle Nutzergruppen (z. B. Gewerkschaften und prozessvertretende Arbeitgeber- und Sozialverbände) gilt ab 01.01.2026 eine aktive Nutzungspflicht.

XVII. Gerichtsvollziehergebühren seit 01.11.2021 erhöht

Mit dem Gesetz zum Ausbau des elektronischen Rechtsverkehrs mit den Gerichten ist auch eine Änderung des Gerichtsvollzieherkostengesetzes beschlossen worden; hierbei sind die Gerichtsvollziehergebühren linear um 10 % erhöht worden. Die Verkündung des Gesetzes erfolgte im Bundesgesetzblatt am 05.10.2021. Die Änderungen des Gerichtsvollzieherkostengesetzes sind am 01.11.2021 in Kraft getreten

XVIII. BRAK-Ausschuss Arbeitsrecht: Aktualisierte Informationen zur Corona-ArbSchV und § 28b IfSG

Die Corona-ArbSchV wurde bis zum 19.03.2022 verlängert und gilt unabhängig vom Auslaufen der epidemischen Lage weiter. Mit der gleichzeitigen Änderung des § 28b IfSG (Homeoffice und 3G-Regelung) wurden neue Regelungen für das betriebliche Arbeiten geschaffen.

Die Einzelheiten finden Sie in den **aktualisierten Informationen des BRAK-Ausschusses Arbeitsrecht** (Stand: Dezember 2021).

Bitte beachten Sie auch den fortlaufend aktualisierten **Corona-Ticker der BRAK** mit Informationen für Anwaltschaft und Justiz.

XIX. BRAK-Ausschuss Steuerrecht: Aktualisierung des „ABC – Steuerfragen für Rechtsanwälte“

Der Ausschuss Steuerrecht hat seine Handreichung (Stand: Januar 2022) um die Themen „Doppelte Haushaltsführung“, „Das häusliche Arbeitszimmer des Anwalts – Steuerliche Auswirkungen in Zeiten von Corona“ und „Bewirtungsaufwendungen“ ergänzt. Die aktuelle Fassung finden Sie unter <https://www.rak-karlsruhe.de/die-rak-karlsruhe/publikationen/downloadbereich>, dort unter dem Button „Steuerliche Hinweise“.

XX. BRAK-Ausschuss Sozialrecht: Entschädigung nach dem IfSG für von der Corona-Pandemie betroffene Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte

Der BRAK-Ausschuss Sozialrecht hat seine Informationen für vom Corona-Virus betroffene Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte aktualisiert (Stand: 31.01.2022). Neben Erläuterungen zu den Anspruchsvoraussetzungen und den Antragsfristen finden Sie dort auch einen tabellarischen Überblick über die in den einzelnen Bundesländern zuständigen Stellen mit weiterführenden Links u. a. zu Online-Anträgen.

Sie finden die Hinweise auf der Startseite unseres Internetauftritts (<https://www.rak-karlsruhe.de/>) unter „Aktuell“, dort unter dem Button „Corona-Pandemie“, oder unter <https://www.rak-karlsruhe.de/die-rak-karlsruhe/publikationen/downloadbereich>, dort unter dem Button „Sozialrecht und Sozialgerichtsbarkeit“.

XXI. Hinweise zur Vertretung im Migrationsrecht: Schulungsmaterial „Access for Justice for Migrants“

In unserem Internetauftritt haben wir für einschlägig tätige Kolleginnen und Kollegen unter <https://www.rak-karlsruhe.de/die-rak-karlsruhe/publikationen/downloadbereich>, dort unter dem Button mit obiger Überschrift, diverse Arbeitshilfen zusammengestellt, hierunter auch nachfolgenden Hinweis:.

Im Rahmen des Projekts FAIR PLUS (Fostering Access to Immigrant's Rights - Practical training for Lawyers and Judges) hat die International Commission of Jurists ihr Schulungsmaterial „Access to Justice for Migrants“ entwickelt. Sie finden das Material unter <https://www.icj.org/europe-training-materials-on-access-to-justice-for-migrants/>

XXII. BRAK-Ausschuss Außergerichtliche Streitbeilegung: Neugefasstes Informationsblatt zu Hinweispflichten

Der BRAK-Ausschuss hat sein Informationsblatt zu Hinweispflichten für Rechtsanwälte zur Alternativen Streitbeilegung aktualisiert und neu gefasst (Stand: Oktober 2021). Standen bisher drei verschiedene Informationsblätter (Kurzinformation, Hinweispflichten nach ODR und Hinweispflichten nach VSBG) zur Verfügung, so hat der Ausschuss diese unter Berücksichtigung des EuGH-Urteils aus 2020 nunmehr in einem Papier zusammengefasst, welches Sie unter https://www.rak-karlsruhe.de/files/rak/assets/downloads/Verbraucherstreitbeilegung/BRAK%20Hinweispflichten_odr-plus-vsbg_2021.pdf finden. Das Informationsblatt geht auch auf die Rechtsprechung des BGH ein, inwieweit Rechtsanwaltsverträge dem Fernabsatzvertragsrecht unterfallen.

XXIII. Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR): Antragsfrist seit 01.02.2022 verkürzt

Aufgrund Neuregelung im Protokoll Nr. 15 zur europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK), welche am 01.08.2021 in Kraft getreten ist, wurde die Frist für die Einlegung von Beschwerden zum EGMR von bisher sechs Monaten nach der letzten innerstaatlichen Entscheidung auf nunmehr vier Monate verkürzt. Die Neuregelung gilt für alle Beschwerden gegen letztinstanzliche innerstaatliche Entscheidungen, welche ab dem 01.02.2022 ergangen sind. Die Nichtbeachtung der Frist führt zur Unzulässigkeit der Beschwerde.

Weiteres Material zum Thema finden Sie unter <https://www.brak.de/newsroom/newsletter/nachrichten-aus-berlin/2022/ausgabe-3-2022-v-922022/europaeischer-menschenrechts-gerichtshof-antragsfristen-seit-122022-verkuerzt/>.

XXIV. Besetzung des Anwaltsgerichtshofs Baden-Württemberg

Die Justizministerin des Landes Baden-Württemberg hat Herrn Rechtsanwalt Hasso von Zworowsky, Reutlingen, erneut mit Wirkung ab 07.10.2021 für die Dauer von fünf Jahren zum Mitglied des AGH Baden-Württemberg ernannt.

Ebenso ernannte sie Frau Rechtsanwältin Ulrike Weidt, Offenburg, (mit Wirkung ab 01.03.2022) und Herrn Rechtsanwalt Prof. Dr. Ferdinand Gillmeister, Freiburg, (mit Wirkung ab 25.02.2022) erneut für die Dauer von jeweils fünf Jahren zu Mitgliedern des AGH Baden-Württemberg.

XXV. Tätigkeitsbericht der Schlichtungsstelle der Rechtsanwaltschaft für 2021

Die Schlichtungsstelle der Rechtsanwaltschaft ist eine Verbraucherschlichtungsstelle im Sinne des VSBG. Sie vermittelt seit inzwischen acht Jahren in Streitigkeiten über das Rechtsanwalts-honorar und/oder Schadensersatzforderungen wegen vermeintlicher Schlechtleistung zwischen Rechtsanwälten und ihren Mandanten.

Im Tätigkeitsbericht 2021 sind statistische Angaben zu den Antragseingängen, den Schlichtungsvorschlägen und der durchschnittlichen Verfahrensdauer zu finden. Ferner sind im Tätigkeitsbericht typische Fallkonstellationen aufgeführt, die häufig Anlass für ein Schlichtungsverfahren bieten, sowie Empfehlungen zur Vermeidung derartiger Streitigkeiten.

Die Bereitschaft der von einem Schlichtungsverfahren betroffenen Rechtsanwälte, an dem rein freiwilligen Verfahren teilzunehmen, ist in den letzten Jahren kontinuierlich gestiegen (2019: ca. 92 %). Dies dokumentiert die hohe Akzeptanz der Schlichtungsstelle der Rechtsanwaltschaft. Seit Gründung der Schlichtungsstelle in 2009 bis einschließlich 2021 sind insgesamt 11.491 Schlichtungsanträge eingegangen; hiervon betrafen 326 Anträge Mitglieder der RAK Karlsruhe. In 2021 sind insgesamt 1.166 Schlichtungsanträge (alle Kammern im Bundesgebiet) gestellt worden; hiervon betrafen 39 Anträge Mitglieder der RAK Karlsruhe.

Sie können den Tätigkeitsbericht 2021 wie auch die früheren Berichte seit 2011 unter www.schlichtungsstelle-der-rechtsanwaltschaft.de/taetigkeitsberichte abrufen.

XXVI. beA und ERV VII: 2. ERVB 2022 bringt Anhebung der Mengenbeschränkungen im ERV

Die am 18.02.2022 im Bundesanzeiger veröffentlichte 2. Bekanntmachung zu § 5 der Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung (2. Elektronischer-Rechtsverkehr-Bekanntmachung

2022 – 2. ERVB 2022) hat eine Anhebung der Mengenbeschränkungen im ERV mit sich gebracht. Ab dem 01.04.2022 bis zum 31.12.2022 ist es zulässig, in einer Nachricht elektronische Dokumente mit höchstens 200 Dateien und höchstens 100 MB insgesamt zu versenden. Ab dem 01.01.2023 bis mindestens 31.12.2023 werden Anzahl und Volumen auf höchstens 1.000 Dateien und auf höchstens 200 MB pro Nachricht begrenzt.

Die [2. ERVB 2022](#) enthält auch die Festlegung der bis mindestens 31.12.2022 zulässigen Dateiformate bei der Versendung von Anhängen im ERV.

Mit freundlichen und kollegialen Grüßen
Ihr

gez. Haug

André Haug
Präsident